

**Satzung über die Gebühren für die
Benutzung der Übergangsheime der Stadt Bochum
(Gebührensatzung Übergangsheime)
vom 22. Dezember 1989
in der Fassung der dritten Änderungssatzung
vom 15. Juni 2000**

Der Rat der Stadt Bochum hat am 14. Dezember 1989, 8. Oktober 1992, 11. November 1993 und 15. Juni 2000 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen **[Anmerkung: in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 2023)]**, des § 6 des Landesaufnahmegesetz **[Anmerkung: vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 24)]**, des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes **[Anmerkung: vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 24)]** und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen **[Anmerkung: vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 610)]** unter Berücksichtigung der der Entgeltkalkulation zugrundeliegenden Entgeltbedarfsberechnung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Bochum erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Übergangsheime Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Übergangsheime im Sinne dieser Satzung sind Heime zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern, asylbegehrenden Ausländern und Ausländern, die im Rahmen von Hilfsmaßnahmen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen Aufnahme finden.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Person verpflichtet, die in einem Übergangsheim Aufnahme gefunden hat.
- (2) Ehepaare haften gesamtschuldnerisch füreinander sowie Eltern für ihre minderjährigen Kinder.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Schlafplatzes monatlich erhoben. Sie richtet sich nach dem anliegenden Tarif (Anlage 1), im Falle der Heime für Aussiedler und Übersiedler in Verbindung mit dem Kriterienkatalog für die Einstufung dieser Heime (Anlage 2).
- (2) In der Gebühr sind die Kosten für Heizung, elektrische Energie, Gas, Wasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Grundstücksentwässerung und Schornsteinreinigung enthalten.
- (3) Für verbleibende Tage angefangener Kalendermonate werden die Gebühren nach dem Wirklichkeitsmaßstab - monatlicher Tarif dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tag des jeweiligen Monats multipliziert mit den verbleibenden Tagen - berechnet und erhoben.

Der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges zählen mit.

[Anmerkung: Geändert durch Änderungssatzung vom 15. Juni 2000.]

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuweisung des Schlafplatzes.
- (2) Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist bis zum 18. Tag nach der Aufnahme, die Gebühren für die weiteren Monate jeweils bis zum 3. Tage eines jeden Monats im voraus zu entrichten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Bochum vom 31. Dezember 1986, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 18. September 1989 außer Kraft.

.....

Diese Satzung ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 177/89 in den Bochumer Tageszeitungen vom 30. Dezember 1989.

Die Erste Änderungssatzung vom 10. Dezember 1992 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Sie ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 120/92 in den Bochumer Tageszeitungen vom 14. Dezember 1992.

Die Zweite Änderungssatzung vom 9. Dezember 1993 tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Sie ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 136/93 in den Bochumer Tageszeitungen vom 13. Dezember 1993.

Die Dritte Änderungssatzung vom 15. Juni 2000 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 100/00 in den Bochumer Tageszeitungen vom 5. August 2000.

Anlage 1

I. Heime für Aussiedler

Kategorie 1	(Schlichtunterbringung) bis 18 Punkte	80 DM
Kategorie 2	(Einfacher Wohnwert) 19 bis 20 Punkte	86 DM
Kategorie 3	(Mittlerer Wohnwert) 21 bis 23 Punkte	93 DM
Kategorie 4	(Besserer Wohnwert) 24 bis 26 Punkte	101 DM
Kategorie 5	(Guter Wohnwert) 27 und mehr Punkte	107 DM

II. Heime für ausländische Flüchtlinge

Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge	198 DM
---	--------

[Anmerkung: Geändert durch Änderungssatzung vom 10. Dezember 1992 und vom 9. Dezember 1993]

Anlage 2

Kriterienkatalog für die Einstufung der städtischen Übergangsheime für Aussiedler und Übersiedler

	Punkte
1. Durchschnittlich einer Person zur Verfügung stehende Fläche (bei beengter Belegung) in qm (arithmetisch gerundet)	Die Punktzahl entspricht der qm-Zahl
2. Charakter des Übergangsheimes	
2.1 Schlichtunterbringung (z. B. Turnhalle, Schulklassenräume o. ä. ohne Intimsphäre)	1
2.2 Heim oder heimähnliche Einrichtung (z. B. umgebaute Schulen oder ehemaliges Arbeiterwohnheim u. ä.)	2
2.3 Abgeschlossene Wohnungen, in denen mehr als 3 Parteien untergebracht werden können	3
2.4 Abgeschlossene Wohnungen, in denen bis zu 3 Parteien untergebracht werden können	4
2.5 Appartements, in denen jeweils eine Partei mit eigener Intimsphäre lebt	5

- | | | |
|-----|--|---|
| 3. | Ausstattung mit Badeeinrichtungen | |
| 3.1 | Bäder oder Duschen, die für jeden Bewohner des Heimes zugänglich sind und zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung stehen | 1 |
| 3.2 | Bäder oder Duschen, die mehreren Parteien zur Verfügung stehen, wobei diese Parteien einen fest umrissenen Personenkreis bilden (z. B. in einer abgeschlossenen Wohneinheit mit einem Badezimmer) | 2 |
| 3.3 | Bäder oder Duschen, die nur jeweils einer Partei zur Verfügung stehen (z. B. Appartements) | 3 |
| 4. | Ausstattung mit Toiletteneinrichtungen | |
| 4.1 | WC-Anlagen, die für jeden Bewohner des Heimes zugänglich sind und zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung stehen | 1 |
| 4.2 | WC-Anlagen, die mehreren Parteien zur Verfügung stehen, wobei diese Parteien einen fest umrissenen Personenkreis bilden (z. B. in einer abgeschlossenen Wohneinheit mit einer WC-Anlage)
Punkte | 2 |
| 4.3 | WC-Anlagen, die nur jeweils einer Partei zur Verfügung stehen (z. B. in Appartements und anderen Wohneinheiten mit dazugehöriger Toilette) | 3 |

- | | | |
|-----|---|---|
| 5. | Ausstattung mit Kochgelegenheiten | |
| 5.1 | Kochgelegenheiten, die für jeden Benutzer des Heimes zugänglich sind und zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung stehen | 1 |
| 5.2 | Kochgelegenheiten, die mehreren Parteien zur Verfügung stehen, wobei diese Parteien einen fest umrissenen Personenkreis bilden (z. B. in einer abgeschlossenen Wohneinheit mit einer Küche) | 2 |
| 5.3 | Kochgelegenheiten, die nur jeweils einer Partei zur Verfügung stehen (z. B. Appartements oder in anderen Wohneinheiten mit dazugehöriger Küche/Kochnische) | 3 |
| 6. | Beheizung | |
| 6.1 | Kohleöfen | 1 |
| 6.2 | Gasöfen, Nachtspeicheröfen oder Zentralheizung | 4 |
| 7. | Lage im Stadtgebiet
Das Übergangsheim liegt: | |
| 7.1 | weit ab von Versorgungsmöglichkeiten | 1 |
| 7.2 | nahe an einem Vorortzentrum, Versorgungsmöglichkeiten sind fußläufig zu erreichen | 3 |
| 7.3 | zentral (Nähe zu guten Versorgungsmöglichkeiten, gute Verkehrsanbindung) | 5 |